

II-1309 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

der Nationalräte XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/54-Pr.2/80

1980 06 30

549 AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

1980-07-04
zu **561/J**

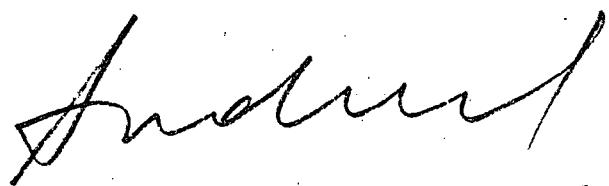
Auf die Anfrage der Abgeordneten Wieser und Genossen vom 9. Mai 1980, Nr. 561/J, betreffend finanzielle Abgeltung zur Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, beehre ich mich mitzuteilen:

Der Hinweis "Güterweggenossenschaften" läßt darauf schließen, daß in der Anfrage Verkehrsflächen gemeint sind, die nicht der Erhaltung der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) obliegen. Es handelt sich sohin offensichtlich um Verkehrsflächen, deren Errichtung bzw. Erhaltung nicht in den Pflichtaufgabenbereich der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden fallen. Das bedeutet, formal rechtlich gesehen, daß weder für die Errichtung noch für die Erhaltung derartiger Verkehrsflächen die finanziellen Voraussetzungen im Rahmen des Finanzausgleiches zu treffen sind, weil der Finanzausgleich nur die finanziellen Beziehungen unter den Gebietskörperschaften regelt.

Dessen ungeachtet fördert aber bereits bisher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Verkehrseröffnung ländlicher Gebiete auf Grund von Sonderrichtlinien als strukturpolitische Maßnahme mit dem Ziel der Schaffung eines modernen ländlichen Wegenetzes, durch das die Besiedlung des ländlichen Raumes und eine gesunde, leistungsfähige Landwirtschaft erhalten werden kann. Diese Förderungsmaßnahme ergibt sich für den Bund im gesamtösterreichischen Interesse als Notwendigkeit, also außerhalb seines ihm ausdrücklich zugewiesenen Aufgabenbereiches im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Artikels 17 B-VG.

- 2 -

Die Förderung des ländlichen Wegebaues, soweit er die Erhaltung betrifft, konnte bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen nicht erfolgen, weil es sich in erster Linie hierbei um ein budgetäres Problem handelt. Im Hinblick auf die gegenwärtige Budgetsituation scheint es kaum möglich, in die Förderung des ländlichen Wegebaues auch noch die Erhaltung miteinzubeziehen und hiefür - bei Anwendung der bei der Wegeerrichtung geübten Förderungspraxis - jährlich erhebliche zusätzliche Mittel bereitzustellen. Das ländliche Wegeretz dient nach seiner Errichtung regional im beträchtlichem Umfang dem Fremdenverkehr; Überdies handelt es sich hier um eine Angelegenheit der Länder.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Andreas".